

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr.15) in Verbindung mit § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 15.10.18 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage in der Ausfertigung vom 11. Dezember 2012, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage vom 13. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird der Betrag „2,36 €/m<sup>3</sup>“ durch den Betrag „2,68 €/m<sup>3</sup>“ ersetzt.
2. Nach § 8 wird ein neuer § 8 a eingefügt, der wie folgt gefasst wird:

#### **§ 8 a**

Kostenersatz für städtische Leistungen im Zusammenhang mit den Messeinrichtungen

- (1) Der Aufwand gemäß § 2 Abs. 1 Sätze 6 und 7 sowie Abs. 4 Satz 4 für den Ein- und Ausbau, das Auswechseln, die Unterhaltung, die Veränderung und die Erneuerung sowie die Ent- und Verplombung von Messeinrichtungen sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch nach Abs. 1 entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Leistung und wird durch Bescheid festgesetzt.  
Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem Nutzungsrecht gem. § 8 Abs. 2 KAG belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) § 7 und § 8 gelten entsprechend.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Oranienburg, den 16.10.18



Alexander Laesicke  
Bürgermeister

